

**Preisverordnung Nr. 302.**  
— **Verordnung über Handelsspannen**  
**für Marmelade —**

**Vom 16. April 1953**

Zur Angleichung und Vereinheitlichung der Preise für Marmelade, Konfitüre, Mus und Gelee aller Art wird mit Zustimmung des Ministerrates folgendes bestimmt:

§ 1

Die §§ 6 und 7 der Preisverordnung Nr. 112 vom 5. April 1948 über die Festsetzung von Preisen und Handelsspannen für Marmelade (PrVOBl. S. 176) erhalten folgende Fassung:

»§ 6

- (1) Der Großhandelsaufschlag beträgt  
12,30 DM bei einem Einkaufspreis (Herstellerabgabepreis) bis zu 162,50 DM  
12,65 DM bei einem Einkaufspreis (Herstellerabgabepreis) über 162,50 DM  
13,— DM bei Einfucht-Marmelade, Konfitüre, Mus und Gelee aller Art.

(2) Die in Abs. 1 bestimmte Preisgrenze von 162,50 DM versteht sich für 100 kg netto lose Ware. Die Preisgrenze beträgt 190,50 DM bei in Bechern abgepackter Ware und 225,50 DM bei Glasware je 100 kg netto.

(3) Der Großhandelsabgabepreis versteht sich bei Lieferung durch die Bahn frei Empfangsstation, bei Lieferung durch Fuhrwerk oder LKW frei Haus des Abnehmers.

§ 7

- (1) Der Einzelhandelsaufschlag beträgt  
25,10 DM bei einem Großhandelsabgabepreis bis zu 174,80 DM  
26,30 DM bei einem Großhandelsabgabepreis von über 174,80 DM  
28,— DM bei Einfucht-Marmelade, Konfitüre, Mus und Gelee aller Art.

(2) Die in Abs. 1 bestimmte Preisgrenze von 174,80 DM versteht sich für 100 kg netto lose Ware. Sie beträgt 202,80 DM für in Bechern abgepackte Ware und 237,80 DM bei Glasware je 100 kg netto.

§ 2

Diese Preisverordnung tritt am 20. April 1953 in Kraft.  
Berlin, den 16. April 1953

**Ministerium der Finanzen**

Dr. L o c h

Stellvertreter des Ministerpräsidenten

**Preisverordnung Nr. 303.**

— **Verordnung**

**über die Neuregelung der Hersteller-, Handels- und Verbraucherpreise für Schweine-, Rind-, Kalb-, Hammel- und Ziegenfleisch sowie für aus diesen Fleischarten hergestellte Fleisch- und Wurstwaren —**

**Vom 16. April 1953**

Im Zuge der Schaffung eines einheitlichen Preisniveaus und zur Verhinderung von spekulativen Gewinnen im Handel mit Fleisch und Fleischerzeugnissen wird eine Neuordnung der Hersteller-, Handels- und Verbraucherpreise für Schweine-, Rind-, Kalb-, Hammel- und Ziegenfleisch sowie für aus diesen Fleischarten hergestellte Fleisch- und Wurstwaren erforderlich.

Mit Zustimmung des Ministerrates wird daher verordnet:

I.

**Fleisch, Innereien und Schlachtfette**

§ 1

- (1) Die Schlachtbetriebe haben Schweine-, Rind-, Kalb-, Hammel- und Ziegenfleisch (ausgeschlachtete

Tiere, Hälften oder Viertel) in ausgekühltem Zustand, Innereien und Schlachtfette zu den aus der Anlage 1 zu dieser Preisverordnung ersichtlichen Preisen zu verkaufen.

(2) Diese Preise verstehen sich ab Waage des Schlachtbetriebes netto Kasse.

§ 2

(1) Beim Verkauf von aufgehauemem Fleisch (Einzelstücke) errechnen sich die Schlachthofabgabepreise auf Basis der Verbraucherpreise (Anlage 2) abzüglich 7,5 Prozent.

(2) Beim Verkauf von ausgeschnittenem Fleisch (Zerlegung der Einzelstücke in knochenfreie, küchenfertige Portionen) errechnen sich die Schlachthofabgabepreise auf Basis der Verbraucherpreise (Anlage 2) abzüglich 6 Prozent.

§ 3

(1) Bei Entfernungen von mehr als 15 km vom Schlachtbetrieb zum Verarbeitungsbetrieb oder zum Großverteiler können bei Lieferungen innerhalb eines Kreises die Transportkosten über 15 km auf Antrag in der preisrechtlich zulässigen Höhe aus der Viehtransportausgleichskasse erstattet werden.

(2) Bei übergebetlichen Lieferungen von Kreis zu Kreis können die preisrechtlich zulässigen Transportkosten ab Schlachtbetrieb, bis Empfangsort aus der Viehtransportausgleichskasse erstattet werden. Entsprechende Anträge sind beim Rat des Empfangskreises, Abteilung Nahrungs- und Genußmittelindustrie, zu stellen.

§ 4

(1) Bedienen sich die Schlachtbetriebe bei der Verteilung ihrer Erzeugnisse eines Großhandelsorgans als weiteren Großverteiler (z. B. DHZ Lebensmittel, Konsum- oder Fleischerhandwerksgenossenschaft), so steht diesem für seine Tätigkeit eine Provision in Höhe von 1,8 Prozent, bezogen auf den Schlachthofabgabepreis, zu.

(2) Die Gewährung der Verteilerprovision hat zur Voraussetzung, daß die Ware vom weiteren Großverteiler für eigene Rechnung und Gefahr ab Waage des Schlachtbetriebes übernommen wird.

(3) Mit der Provision sind sämtliche Kosten der Verteilung der Ware — insbesondere Finanzierungskosten, Umsatzsteuer auf die Provision, die Kosten einer etwa notwendigen vorübergehenden Einlagerung in der Kühlzelle des Schlachtbetriebes und die Auslieferung — abgegolten.

§ 5

(1) Der Einzelhandel hat Schweine-, Rind-, Kalb-, Hammel- und Ziegenfleisch, Innereien und Schlachtfette zu den aus der Anlage 2 zu dieser Verordnung ersichtlichen Preisen zu verkaufen.

(2) Die Preise verstehen sich für die jeweils zum Verkauf gelangenden Fleischsorten und Qualitäten. Beim Verkauf von schierem Fleisch mit Knochenbeilage darf der Knochenanteil nur zum Preis für Knochen berechnet werden.

Fleischwaren und Wurstwaren

§ 6

(1) Die Verarbeitungsbetriebe (Fleischindustrie) haben ihre Erzeugnisse (Fleisch- und Wurstwaren) zu den aus der Anlage 3 ersichtlichen Preisen zu verkaufen. Die Abgabepreise der Verarbeitungsindustrie sind Höchstpreise und gelten bei Lieferung frei Betrieb des Abnehmers, netto Kasse, einschließlich Verpackung. Die Außenverpackung (Kisten und ähnliches) ist leihweise und nach den Bestimmungen der Verordnung Nr. M 1 vom 26. Mai 1947 (ZVOBl. S. 63) rückgabepflichtig.